E filage 1

Universidiesterft Gioßen Komzen Eing. 1 7. APR. 2013

Die Wohnbau Genossenschaft Gießen e. G., vertreten durch den Vorstand, WBG.

und die Wohnbau Gießen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Wohnbau,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1. Vertragszweck.

Die Wohnbau hat zugunsten der WBG eine Patronatserklärung abgegeben (Anlage 1). Der Vertrag dient dem Zweck, die Erklärung im Verhältnis der Vertragspartner umzusetzen.

§ 2. Zustimmungsvorbehalte.

- (1) Die WBG verpflichtet sich, nur nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Wohnbau
- 1. Bau- und Sanierungsprogramme,
- 2. Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungseigentum, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken, Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- 3. Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen und Wohnungen mit Dauerwohnrechten, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen und Grundstücke,
- 4. Beteiligungen,
- 5. die Erweiterung des Auftrags an den Prüfungsverband auf die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts,
- 6. die infolge des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- 7. die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes zu beschließen.

- (2) Die Beschlussvorlage muss der Wohnbau sechs, im Fall von Abs. 1 Nr. 7 vier Wochen vor dem Beschluss zumindest in Textform zur Stellungnahme vorliegen. Die Stellungnahme soll der WBG spätestens zwei Wochen, im Fall des Abs. 1 Nr. 7 eine Woche vor dem Beschlusstermin vorliegen.
- (3) Weichen die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5 oder 7 ganz oder teilweise von der Stellungnahme der Wohnbau ab, dürfen sie nur ausgeführt werden, wenn die Wohnbau ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusstextes schriftlich widerspricht.
- (4) Weicht der Beschluss in den übrigen Fällen des Abs. 1 von der Stellungnahme der Wohnbau ganz oder teilweise ab, ist die Abweichung vor der Ausführung des Beschlusses eingehend schriftlich zu begründen und der Wohnbau mit der Begründung zu übersenden.

§ 3. Informations- und Einsichtsrechte.

- (1) Die Wohnbau kann von der WBG jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der WBG verlangen und die Bücher und Schriften der WBG sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen. Die Wohnbau darf den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresabschlusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages und den Prüfungsbericht einsehen und prüfen.
- (2) Die WBG teilt der Wohnbau unverzüglich ihre Beschlüsse mit über
- 1. die Aufstellung des Bau- und Sanierungsprogramms,
- 2. die Grundsätze über Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- 3. die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- 4. das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,
- 5. die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- 6. das Eintrittsgeld,
- 7. die Grundsätze der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
- 8. die Erteilung der Prokura.

§ 4. Ablösung der Patronatserklärung.

- (1) Die WBG verpflichtet sich, die Kredite, für die die Patronatserklärung gilt, vertragsgemäß zu bedienen.
- (2) Die WBG verpflichtet sich, ein von der Wohnbau abgegebenes oder vermitteltes Angebot anzunehmen, die Kredite, für die die Patronatserklärung gilt, abzulösen, wenn sie dadurch keinen wirtschaftlichen Nachteil hat.

§ 5. Angemessener Einfluss.

Die Parteien sind sich einig, dass der Wohnbau bei der derzeitigen Verteilung der Genossenschaftsanteile nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hessischen Gemeindeordnung kein angemessener Einfluss in der WBG zusteht. Sie erklären übereinstimmend, dass dieser Einfluss durch die Regelungen der §§ 2 und 3 gewährleistet ist.

§ 6. Vertragsende.

Die WBG hat Anspruch auf die Zustimmung der Wohnbau zur Aufhebung dieses Vertrags, sobald die Anteile der Wohnbau an der WBG unter 20% liegen.

§ 7. Schlussbestimmungen.

- (1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, wenn nicht anzunehmen ist, dass er ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen worden wäre.

(3) Gerichtsstand ist Gießen.

Gießen, den 16. April 2013

Wohnbau Gießen GmbH

i.V. Grabe-Bolz

Aufsichtsratsvorsitzende

Wohnbag Genossenschaft Gießen eG

Stoodt

Vorstand

Vorstand

Anlagen:

- 1. Patronatserklärung
- 2. Vollmacht der Wohnbau GmbH vom 6.12.2012